

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 3. August 2000 aufzuheben, soweit mit ihr die Rechtswidrigkeit seiner dienstlichen Situation verneint und der Ersatz der von ihm erlittenen immateriellen Schäden und beruflichen Nachteile abgelehnt werde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Streichung der Rechtssachen T-31/97 bis T-36/97, T-45/97, T-78/97, T-79/97, T-82/97, T-88/97 bis T-98/97, T-100/97 bis T-105/97, T-114/97 bis T-120/97, T-129/97, T-133/97, T-135/97, T-138/97, T-150/97 bis T-153/97, T-157/97, T-158/97, T-174/97, T-180/97, T-208/97, T-209/97⁽¹⁾

(2001/C 245/51)

Klagegründe und wesentliche Argumente

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung, die dienstliche Untersuchung in Bezug auf die von ihm ausgeübten Tätigkeiten abzuschließen, soweit mit dieser Entscheidung sein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner dienstlichen Situation sowie auf Ersatz der erlittenen immateriellen Schäden und beruflichen Nachteile zurückgewiesen werde. Aus dieser Untersuchung gehe nämlich hervor, dass weder die Zuteilung noch die Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben sachgerecht erfolgten.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2001 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen T-31/97 bis T-36/97, T-45/97, T-78/97, T-79/97, T-82/97, T-88/97 bis T-98/97, T-100/97 bis T-105/97, T-114/97 bis T-120/97, T-129/97, T-133/97, T-135/97, T-138/97, T-150/97 bis T-153/97, T-157/97, T-158/97, T-174/97, T-180/97, T-208/97, T-209/97 — Francisco Fernandez Ruiz u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger Folgendes geltend:

- eine Verletzung der Begründungspflicht;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- eine Verletzung der Verteidigungsrechte.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 26.4.1997, C 142 vom 10.5.1997, C 166 vom 31.5.1997, C 181 vom 14.6.1997, C 199 vom 28.6.1997, C 212 vom 12.7.1997, C 228 vom 26.7.1997, C 271 vom 6.9.1997 und C 7 vom 10.1.1998.

Streichung der Rechtssache T-258/93⁽¹⁾

(2001/C 245/52)

(2001/C 245/50)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 14. Mai 2001 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-258/93 — H&R Ecroyd Limited gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

Mit Beschluss vom 4. April 2001 hat der Präsident der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-190/99 — SNIACE SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 2.7.1993.

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 20.11.1999.